

**Ordnung über die
Evaluation von Studium und Lehre
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

**Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 25. Sitzung am 2. Juli 2013**

Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre

Inhalt:

- A Allgemeines
- B Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- C Studiengangsevaluation
- D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss
- E Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden
- F Rückmeldungen von Unternehmen und Hochschulen
- G Themenspezifische Evaluationen

Teil A Allgemeines

§ 1 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der Jade Hochschule hat in erster Linie die **ständige Verbesserung der Ausbildungsqualität** zum Ziel. Diese umfasst: die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung der Ausstattung und Studienbedingungen, sowie die Berufs- und Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Die Evaluation dient auch der **Gewinnung von Information**, welche für die Steuerung der Hochschule in Studium und Lehre von Bedeutung ist. Sie liefert damit Erkenntnisse für die Personalentwicklung, die Planung von Fortbildungsaktivitäten und ggf. die Bemessung von Leistungszulagen in der Besoldung.
- (3) Die Evaluation unterstützt ferner die **interne und externe Kommunikation** über Studium und Lehre. Sie soll eine solide Basis für Diskussions- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Hochschule bilden und die Hochschule zur fundierten Außendarstellung ihres Wirkens befähigen.

§ 2 Qualitätsmanagement

- (1) Die Evaluation stellt einen wesentlichen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Jade Hochschule dar. Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) werden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse systematisch Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet, umgesetzt und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft, so dass die Qualität von Studium und Lehre nachhaltig gesichert und verbessert wird.
- (2) Neben der internen Evaluation werden in angemessenen Abständen externe Evaluationen durch unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen durchgeführt. Damit wird die Außensicht für die Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre genutzt und den Anforderungen des § 5 Absatz 1 NHG entsprochen.
- (3) Die Evaluationsverfahren werden spätestens alle drei Jahre auf ihre Eignung überprüft und kontinuierlich verbessert.

§ 3 Evaluationsbericht

- (1) Einmal jährlich erstellen die Studiendekane und Studiendekaninnen einen Bericht über die Qualität der Lehre in ihrem Verantwortungsbereich (Evaluationsbericht). Der Bericht bezieht sich auf das abgelaufene Studienjahr und ist jeweils zum 30. November fällig.
- (2) Der Evaluationsbericht dient dem Fachbereich zur internen und externen Kommunikation über die Qualität der Lehre. Er wird in der Studienkommission beraten, dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Hochschulleitung prüft die Evaluationsberichte der Fachbereiche und informiert diese über das Ergebnis dieser Bewertung. Sie verarbeitet die darin enthaltenen Erkenntnisse zu einem zusammenfassenden Bericht über die Qualität der Lehre an der Jade Hochschule, den sie dem Senat vorstellt und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gibt.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung ihrer Evaluationsvorhaben. Sie gewinnt mit Hilfe der Evaluationsberichte einen Überblick über die Qualität von Studium und Lehre an der Jade Hochschule, bewertet diese, zieht Schlussfolgerungen und dokumentiert das Ergebnis ihrer Analyse in einem hochschulöffentlichen Bericht.
- (2) Verantwortlich für die in dieser Ordnung geregelten Evaluationen an der Jade Hochschule ist die/ der Vizepräsident/in für Studium und Lehre. Die/ der Evaluationsbeauftragte begleitet die Evaluationsaktivitäten der Hochschule. Sie/ er koordiniert die Durchführung der fachbereichsübergreifenden Verfahren und achtet insbesondere auf die Einhaltung des gesondert festzulegenden Zeitplans. Weiterhin ist die/ der Evaluationsbeauftragte zentrale Ansprechperson in Evaluationsangelegenheiten für die Fachbereiche und die Hochschulleitung.
- (3) Die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten unterstützt die Hochschulleitung bei der Bewertung der Funktionsfähigkeit der etablierten Evaluationsverfahren und erarbeitet Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.
- (4) Das Referat für Studentische Angelegenheiten stellt die für die Durchführung der in den Teilen C und D dieser Ordnung beschriebenen Evaluationsprozesse notwendigen Informationen und Kontaktdaten zur Verfügung.
- (5) Das Hochschul-Rechenzentrum unterstützt Hochschulleitung und Fachbereiche durch die Implementierung und Pflege der IT - Teile der zentral organisierten Evaluationsprozesse gemäß § 6 (1) und ermöglicht den Beteiligten den Zugriff auf die für sie bestimmten Daten.
- (6) Die Fachbereiche entwickeln und pflegen eine Evaluationskultur, die für das Erreichen der in § 1 formulierten Ziele förderlich ist.
- (7) Die Studiendekane/innen koordinieren die evaluationsbezogenen Aktivitäten der Lehreinheiten und Studiengänge ihres Fachbereichs und sorgen für eine sachgerechte Thematisierung im Fachbereichsrat und werten gemeinsam mit der Hochschulleitung die Evaluationsverfahren aus und entwickeln Verbesserungsvorschläge.
- (8) Die Studiendekane/innen erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Qualität der Lehre (Evaluationsbericht gemäß §3) in ihrem Verantwortungsbereich, stellen diesen in der Studienkommission vor und geben ihn dem Fachbereichsrat zur Kenntnis. Sie sind verantwortlich für die Interpretation der Ergebnisse aller nach dieser Ordnung durchgeführten Befragungen und für die Organisation und Durchführung der Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden (Teil E).
- (9) Die Studienkommissionen der Fachbereiche beraten diese bei der Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung (Teil

B), beraten den Bericht über die Qualität der Lehre (Evaluationsbericht gemäß §3) in ihrem Verantwortungsbereich.

- (10) Die Lehrenden sind verantwortlich für die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen. Dazu nutzen sie die Evaluationsergebnisse. Sie vermitteln den Studierenden Funktion und Bedeutung der Lehrevaluation und informieren sie über Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen. Ferner versorgen sie die zuständige Studiendekanin-, beziehungsweise den zuständigen Studiendekan mit evaluationsrelevanten Informationen.
- (11) Die Studierenden tragen durch eine rege Beteiligung an den Befragungen und durch offene und ehrliche Bewertungen zum Gelingen der Evaluationsprozesse bei. Sie liefern damit wichtige Informationen über die Qualität von Studium und Lehre und unterstützen den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung. Anregungen zur Verbesserung der Evaluationsverfahren können die Studierenden an die Studiendekane/innen und die/ den Evaluationsbeauftragte/n geben.
- (12) Eine gesonderte Verfahrensanweisung, die die Arbeits- und Zeitabläufe regelt, wird mit den Fachbereichen (Studiendekan/in) abgestimmt.
- (13) Die hochschulweiten Fragebögen werden nach Beratung mit den Studiendekanen/innen vom Präsidium genehmigt. Die studiengangsspezifischen Fragebögen werden in den Fachbereichsräten beschlossen.

§ 5 Datenschutz, Datenhaltung und –löschung

- (1) Die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sind zu beachten.
- (2) Die/ der Datenschutzbeauftragte der Fachhochschule prüft im Vorfeld, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. gemäß § 7 NDSG gegeben sind.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (4) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber nach fünf Jahren.
- (5) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Alle in der Ordnung aufgeführten Evaluationen werden in Verfahrensbeschreibungen gemäß § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes beschrieben.

Teil B Studentische Lehrveranstaltungsbewertung

§ 6 Funktion und Ziele

- (1) Das niedersächsische Hochschulgesetz gibt den Studierenden das Recht zur Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen. Dieser Teil der Evaluationsordnung legt den Rahmen für die Wahrnehmung dieses Rechts fest.
- (2) Durch die studentische Lehrveranstaltungsbewertung erhalten Lehrende die notwendige Rückmeldung als eine Basis für die kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Lehre. Die Rückmeldungen der Studierenden geben Aufschluss über die Wirksamkeit didaktischer Maßnahmen und liefern Anregungen für deren Weiterentwicklung.

§ 7 Durchführung

- (1) Die Hochschulleitung stellt den Fachbereichen ein zentral organisiertes Verfahren zur Lehrveranstaltungsbewertung zur Verfügung. Die Ergänzung fachbereichs- und/oder studiengangsspezifischer Fragen ist möglich.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt unter Beteiligung der Studienkommission die Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen. Dabei sind die Wünsche der am Prozess der Lehre Beteiligten (Studierende, Lehrende, Fachbereichsleitung) zu berücksichtigen. Die Vorschläge der Studierenden in der Studienkommission sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Die Studiendekane/innen erhalten die Ergebnisse der studentischen Evaluation für ihren Fachbereich von der/ dem zentralen Evaluationsbeauftragten. Die Studiendekane/innen initiieren nach Rücksprache mit den Lehrenden geeignete Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse.
- (4) Die Lehrenden vermitteln den Studierenden die Bedeutung der Lehrveranstaltungsbewertung für die Qualität der Lehre und wirken so auf eine hohe Beteiligung hin. Sie bewerten die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsbewertungen und leiten daraus gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen ab. Sie organisieren die Diskussion mit den Studierenden über die bewertete Lehrveranstaltung und informieren die Studierenden und die Studiendekane/innen über Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen.

Teil C Studiengangsevaluation

§ 8 Funktion und Ziele

- (1) Absolventinnen und Absolventen, sowie Studierende höherer Semester haben einen guten Einblick in die Inhalte und Strukturen ihres Studiengangs und können wichtige Hinweise zur Qualitätsentwicklung geben. Absolventinnen und Absolventen können ferner die Beurteilung des Studiengangs aus der Perspektive ihrer Berufstätigkeit oder ihrer weiteren akademischen Laufbahn vornehmen.
- (2) Die Studiengangsevaluation dient
 - der Weiterentwicklung von Strukturen und Inhalten von Studiengängen,
 - dem Abgleich der erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationszielen
 - der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung
 - der Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden,
 - der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Studium,
 - der Optimierung von Berufs- und Arbeitsmarktbefähigung, sowie
 - der Optimierung der Befähigung für eine weiterführende akademische Qualifizierung

§ 9 Durchführung

- (1) Die Durchführung der Studiengangsevaluation erfolgt über unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen. Die Hochschulleitung wählt die Einrichtungen aus und schließt die Verträge.
- (2) Die / der Evaluationsbeauftragte ist Kontaktperson für die externen Einrichtungen. Sie oder er organisiert die Studiengangsevaluation und koordiniert die Aktivitäten der Hochschulleitung, des Referats für Studentische Angelegenheiten und der Fachbereiche. Es werden keine Kontaktdaten an die Einrichtungen weitergegeben.
- (3) Das Referat für Studentische Angelegenheiten sowie das Hochschul-Rechenzentrum unterstützen die/den Evaluationsbeauftragten bei der Beschaffung der Kontaktdaten der zu Befragenden.
- (4) Die Ergebnisse werden von den externen Einrichtungen an die Hochschule übermittelt. Die/der Evaluationsbeauftragte teilt die Ergebnisse nach Fachbereichen auf und leitet sie an die Studiendekane/innen weiter.
- (5) Die Studiendekane/innen interpretieren die Ergebnisse und berichten den Fachbereichsräten.
- (6) Ergebnisse der Studiengangsevaluation, Schlussfolgerungen und diesbezügliche Beschlüsse der Fachbereichsräte fließen in den Evaluationsbericht ein.

Teil D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss

§ 10 Funktionen und Ziele

- (1) Exmatrikulationen ohne Studienabschluss können durch einen Studienfachwechsel, durch einen Studienortwechsel oder durch einen Studienabbruch motiviert sein. Ziel der Befragung ist die Gewinnung von Information über die Gründe für die Exmatrikulation.
- (2) Die Ergebnisse der Befragung dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, die eine weitgehende Vermeidung unerwünschter Studienabbrüche zum Ziel haben.

§ 11 Durchführung

- (1) Die/ der Evaluationsbeauftragte organisiert in Abstimmung mit dem Referat für studentische Angelegenheiten die Durchführung der Befragung.
- (2) Im Rahmen der Exmatrikulation wird allen zu Exmatrikulierenden ein mit den Studiendekanen/innen abgestimmter Fragebogen ausgehändigt. Die ausgefüllten Fragebögen werden von den zuständigen Immatrikulations- und Prüfungsämtern am jeweiligen Studienort entgegen genommen und an die/ den Evaluationsbeauftragte/n weitergeleitet.
- (3) Die/ der Evaluationsbeauftragte leitet Kopien der ausgefüllten Fragebögen an die Studiendekane/innen der betroffenen Fachbereiche weiter.
- (4) Die Studiendekane/innen werten die Fragebögen der Exmatrikulierten jeweils nach der Evaluation aus, interpretieren die Ergebnisse und informieren den Fachbereichsrat darüber.
- (5) Der Fachbereichsrat berät über die Ergebnisse der Befragung und erörtert gegebenenfalls Vorschläge für eigene Maßnahmen oder Anregungen für die Hochschulleitung.
- (6) Die Ergebnisse der Befragung, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und eventuell ergriffene Maßnahmen werden im Evaluationsbericht dokumentiert.

Teil E Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden

§ 12 Funktion und Ziele

- (1) Lehrende verfügen über wichtige Informationen zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre eines Fachbereichs. Ihre Perspektive ergänzt diejenige der Studierenden in sinnvoller Weise.
- (2) Die Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden gibt wertvolle Hinweise für die Studiengangsentwicklung und dient der Verbesserung der die Lehre unterstützenden Prozesse.

§ 13 Durchführung

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt ein geeignetes Verfahren zur Erhebung der Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden.¹ Dabei wird auch die Häufigkeit der Erhebung festgelegt. Eine systematische Erhebung muss mindestens einmal während der Akkreditierungsphase eines Studiengangs stattfinden. Lehrbeauftragte sind einzubeziehen.
- (2) Studiendekane/innen sind verantwortlich für:
 - die Organisation und Durchführung der Erhebung,
 - die Aufbereitung und Interpretation der Ergebnisse und
 - die Information und Rückmeldung an Fachbereichsrat und Lehrende.
- (3) Die Beschreibung des Verfahrens, die gewonnenen Ergebnisse sowie gegebenenfalls erfolgte Schlussfolgerungen und Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht gemäß § 3 ein.

¹ Möglich sind beispielsweise die Sammlung von individuellen Rückmeldungen, protokollierte Diskussionen der Lehrenden oder in größeren Lehreinheiten auch fragebogengestützte Erhebungen.

Teil F Rückmeldungen von Unternehmen und Hochschulen

§ 14 Funktion und Ziele

- (1) Arbeitgeber, Wirtschaftsvertreter, Berufsverbände und Hochschulen nehmen Absolventinnen und Absolventen der Jade Hochschule auf und sind daher in besonderer Weise geeignet, deren Studienerfolg im Sinne einer Befähigung für den Arbeitsmarkt oder für die Weiterqualifizierung zu beurteilen.
- (2) Diese Befragung dient
 - der Dokumentation des Erfolgs der Absolventinnen und Absolventen,
 - der Steuerung der Weiterentwicklung von Studienangeboten und
 - der Steuerung der Weiterbildung von Lehrenden.

§ 15 Durchführung

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt ein Verfahren zur Befragung von Arbeitgebern, Wirtschaft und Hochschulen. Dabei werden geeignete zu befragende Zielpersonen identifiziert und die Häufigkeit der Erhebung festgelegt. Die Anonymisierung der personenbezogenen Daten wird mit Hilfe einer Verfahrensanweisung gewährleistet. Eine systematische Erhebung muss mindestens einmal während der Akkreditierungsphase eines Studiengangs stattfinden.
- (2) Studiendekane/innen sind verantwortlich für:
 - die Organisation und Durchführung der Erhebung,
 - die Aufbereitung und Interpretation der Ergebnisse und
 - die Information und Rückmeldung an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Fachbereichsrat erörtert die Ergebnisse, zieht Schlussfolgerungen und beschließt gegebenenfalls Maßnahmen.
- (4) Die Beschreibung des Verfahrens, die gewonnenen Ergebnisse sowie gegebenenfalls erfolgte Schlussfolgerungen und Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht ein.

Teil G Themenspezifische Evaluationen

§ 16 Funktion und Ziele

- (1) Themenspezifische Evaluationen stellen optionale Ergänzungen zu den in den Teilen A bis E dieser Ordnung beschriebenen Verfahren dar.

Die Durchführung themenspezifischer Evaluationen wird empfohlen, um

- auf aktuelle Probleme in Studiengängen reagieren zu können,
- die Studiengangsentwicklung zu begleiten,
- eine Akkreditierung oder Reakkreditierung vorzubereiten,
- aktuelle Themen zur Entwicklung eines Instituts, Fachbereichs oder der gesamten Hochschule empirisch zu fundieren.

- (2) Themenspezifische Evaluationen werden individuell an die jeweiligen Fragestellungen angepasst. Als Methoden bieten sich die Analyse bereits vorliegender Daten und die Erhebung neuer Daten, insbesondere durch Befragungen, an. Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche auch bei der Planung und Durchführung themenspezifischer Evaluationen. Das Online-Befragungssystem EvaSys kann für die Durchführung von Befragungen genutzt werden.

§ 17 Durchführung

- (1) Themenspezifische Evaluationen können von allen Mitgliedern der Hochschule angestoßen werden. Ansprechpartner für die fachbereichsbezogenen Evaluationen sind die Dekanate der Fachbereiche und die/ der Evaluationsbeauftragte. Die Anfrage wird auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Fachbereichsratsitzung gesetzt und beraten. Dort wird entschieden, ob ein Evaluationsverfahren eingeleitet wird. Über fachbereichsübergreifende Evaluationen entscheidet der Senat.
- (2) Die Hochschulleitung wird über die Einleitung des Evaluationsverfahrens informiert.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens werden eine Verfahrensbeschreibung und die Ergebnisse in den Evaluationsbericht aufgenommen.